

Rechtsanwälte informieren

Infos zu WhatsApp im Unternehmen

Dr. Thomas Schreiner, Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland: „Kann es Probleme mit WhatsApp am Firmenhandy geben? Üblicherweise sind am Handy auch die Kontaktdaten gespeichert. Sind also berufliche Kontakte bzw. Kontakte des Arbeitgebers gespeichert, kann WhatsApp auf diese zugreifen und diese mit den eigenen Daten abgleichen und etwa an Facebook oder andere Dritte übermitteln. In aller Regel fehlt die Einwilligung der Betroffenen, die im Adressbuch stehen. WhatsApp am Firmenhandy verletzt zumeist die Datenschutzbestimmungen. Eine Möglichkeit wäre nur eine technische Trennung durch einen Fachmann oder eben das Nichtverwenden von WhatsApp am Firmenhandy.“

Am Privathandy besteht kein Datenschutzproblem, wenn die Privatkontakte von WhatsApp oder Facebook gelesen werden können“.

Alles neu beim Kindesunterhalt

Änderung | Die neue Rechtsprechung des OGH zum Familienbonus plus kann ein Plus an Kindesunterhalt zur Folge haben.

Der Gesetzgeber hat mit dem Familienbonus plus ab 1. Jänner 2019 einen Absetzbetrag geschaffen, der die jährliche Steuerlast um bis zu 1.500 Euro pro Kind reduziert. Mit dem „FaBo+“ wollte der Gesetzgeber ausdrücklich eine „Maßnahme zur steuerlichen Entlastung der Unterhaltsleistungen“ schaffen und hat den bis dahin bestehenden Kinderfreibetrag abgelöst.

Nach der Einführung des „FaBo+“ war zunächst nicht klar, ob dieser Auswirkungen auf den Kindesunterhalt haben würde. Gemäß der vor Einführung des „FaBo+“ entwickelten Rechtsprechung des OGH steht Kindern grundsätzlich ein Prozentsatz zwischen 16 und 22% des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen zu. Den daraus entstehenden Unterhaltsanspruch kürzte der OGH – zur Entlastung des Unterhaltspflichtigen – indem er die Familienbeihilfe teilweise auf den Prozentunterhalt anrechnet.

Da es aber der erklärte Zweck des Gesetzgebers war, den Unterhaltspflichtigen mit dem Familienbonus plus steuerlich zu entlasten, wäre der Unterhaltspflichtige bei Fortschreibung

der bisherigen Rechtsprechung „doppelt“ entlastet worden.

Mit der Entscheidung vom 11. Dezember 2019 zu 4 Ob 150/19s nahm daher der OGH den „FaBo+“ zum Anlass, die Bemessung des Unterhalts (minderjähriger) Kinder neu zu regeln. Gemäß dieser Entscheidung soll einerseits der „FaBo+“ keinen Einfluss auf die Bemessung des Kindesunterhalts haben, daher voll dem Unterhaltspflichtigen verbleiben. Andererseits entfällt aber auch die bisherige Anrechnung der Familienbeihilfe zur Gänze, sodass dem Kind der volle „Prozentunterhalt“ (unter Beachtung etwa der Luxusgrenze) verbleibt.

Diese Rechtsprechung, die bislang nur für minderjährige Kinder gilt, hat der OGH in weiteren Entscheidungen bereits bestätigt. Folge der neuen Rechtsprechung kann in vielen Fällen eine – durchaus spürbare – Erhöhung des Kindesunterhalts sein, und zwar rückwirkend seit Einführung des FaBo+ (01. Jänner 2019). Bei Unterhaltsansprüchen von bislang etwa 300 Euro ist bereits eine Erhöhung von etwa 20 Euro bei bislang 500 Euro eine Erhöhung von et-



Mag. Popadic-Antal, Dr. Untergrabner und Mag. Simon, SUP-A Rechtsanwältinnen OG in Eisenstadt Foto: zVg

wa 50 Euro jeweils monatlich, möglich.

Es ist daher empfehlenswert, einen Termin zur Rechtsberatung bei einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin zur Abklärung des aktuellen Kindesunterhaltsanspruchs zu vereinbaren.

Werbung

Tipp

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite "Ihr gutes Recht" ist am 2. Mai 2020
Infos online: www.bvz.at/recht
Mail: rak.bgld@aon.at

Zu Risiken und Nebenwirkungen

fragen Sie Ihren Rechtsanwalt.

Lassen Sie wichtige Verträge immer prüfen. Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.



DIE BURGENLÄNDISCHEN
RECHTSANWÄLTE